



| | |
|---|------------------|
| Kapitel 1 Allgemeine Rechtsnormen | 6 - 25 |
| 1.1 Die Rechtsordnung | |
| 1.2 Das Privatrecht | |
| 1.3 Das öffentliche Recht | |
| 1.4 Die Quellen des Rechts | |
| 1.5 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte | |
| 1.6 Besitz und Eigentum | |
| 1.7 Eigentumsvorbehalte | |
| 1.8 Rechts- und Geschäftsfähigkeit | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 2 Rechtsgeschäfte und Verträge | 26 - 61 |
| 2.1 Willenserklärungen | |
| 2.2 Zustandekommen eines Kaufvertrages | |
| 2.3 Vertragsfreiheit | |
| 2.4 Besondere Vorschriften bei bestimmten Vertragsarten | |
| 2.5 Lieferungsbedingungen bei Verträgen | |
| 2.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand | |
| 2.7 Bürgerlicher Kauf und Handelskauf | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 3 Störungen bei Rechtsgeschäften und deren Folgen | 62 - 90 |
| 3.1 Lieferung mangelhafter Ware (Mängelrüge) | |
| 3.2 Garantie und Kulanz | |
| 3.3 Lieferungsverzug | |
| 3.4 Annahmeverzug | |
| 3.5 Zahlungsverzug | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 4 Mahn- und Klageverfahren bei gestörter Erfüllung | 91 - 109 |
| 4.1 Außergerichtliches Mahnverfahren | |
| 4.2 Das gerichtliche Mahnwesen | |
| 4.3 Inkassounternehmen | |
| 4.4 Die Verjährung | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | 110 - 121 |
| 5.1 Anwendungsgebiete von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | |
| 5.2 Unwirksame Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen | |
| Übungsaufgaben | |



| | <u>Seite</u> |
|---|------------------|
| Kapitel 6 Vertragsarten | 122 - 131 |
| 6.1 Verträge zur Übereignung von Sachen bzw. Rechten | |
| 6.2 Verträge zur Überlassung von Sachen | |
| 6.3 Verträge zur Erstellung einer Dienstleistung oder eines Werkes | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 7 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen | 132 - 137 |
| 7.1 Nichtigkeit von Verträgen | |
| 7.2 Anfechtbarkeit von Verträgen | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 8 Vollmachten und Prokura | 138 - 146 |
| 8.1 Handlungsvollmacht | |
| 8.2 Prokura | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 9 Unternehmensformen | 147 - 179 |
| 9.1 Einzelunternehmung | |
| 9.2 Personengesellschaften | |
| 9.3 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR, häufig auch als BGB Gesellschaft bezeichnet) | |
| 9.4 Partnergesellschaften | |
| 9.5 Stille Gesellschaft | |
| 9.6 Kapitalgesellschaften | |
| 9.7 Genossenschaft | |
| 9.8 Stiftungen | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Kapitel 10 Handelsregister und Unternehmensrecht | 180 - 192 |
| 10.1 Das Handelsregister | |
| 10.2 Handelsrechtliche Grundlagen des Unternehmens | |
| Leitfragen zum Text | |
| Übungsaufgaben | |
| Lösungen | 193 - 212 |



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Buch werden die rechtlichen Grundlagen erläutert, die im (alltäglichen) Waren- und Geschäftsverkehr gelten. Leider sind diese vor allem den Konsumenten wenig bekannt, wie Umfragen immer wieder zeigen. So wissen viele nicht, welche Rechte aber auch Pflichten sich für sie bei Abschluss eines Kaufvertrages bzw. anderer Verträge ergeben, wann Allgemeine Geschäftsbedingungen, das sogenannte „Kleingedruckte“, gelten, welche besonderen Regelungen bei Internet-Geschäften zu beachten sind etc. Dieses Wissen wird in den ersten beiden Kapiteln vermittelt. Die nächsten Kapitel behandeln Störungen bei Rechtsgeschäften, z. B. eine Warenlieferung erfolgt verspätet, eine Rechnung wird nicht bezahlt, ein Vertrag ist nichtig oder anfechtbar, und wie dann gemäß BGB bzw. HGB zu verfahren ist. Erläutert werden auch die gängigen Unternehmensformen, z. B. deren Haftung, die Befugnisse bei Handlungsvollmachten und die Funktion des Handelsregisters. Alle Themen werden in der Abschlussprüfung zu Wirtschafts- und Sozialkunde abgefragt.

Bei stofflich umfangreicheren Kapiteln sollen die Leitfragen den Schülern helfen, sich den Text zu erschließen, sie durch diesen „leiten“. Können sie diese Fragen ohne im Text nachschlagen zu müssen mit eigenen Formulierungen beantworten, können sie ziemlich sicher sein, diesen verstanden zu haben. Die Übungsaufgaben dienen zur Anwendung des Gelernten. Die programmierten Fragen sind in Anlehnung an IHK-Fragen formuliert worden, die bei bisherigen Prüfungen gestellt wurden. Die in den Übungsaufgaben aufgeführten Firmen existieren real nicht, der Autor hat sich alle Daten zu diesen selbst ausgedacht.

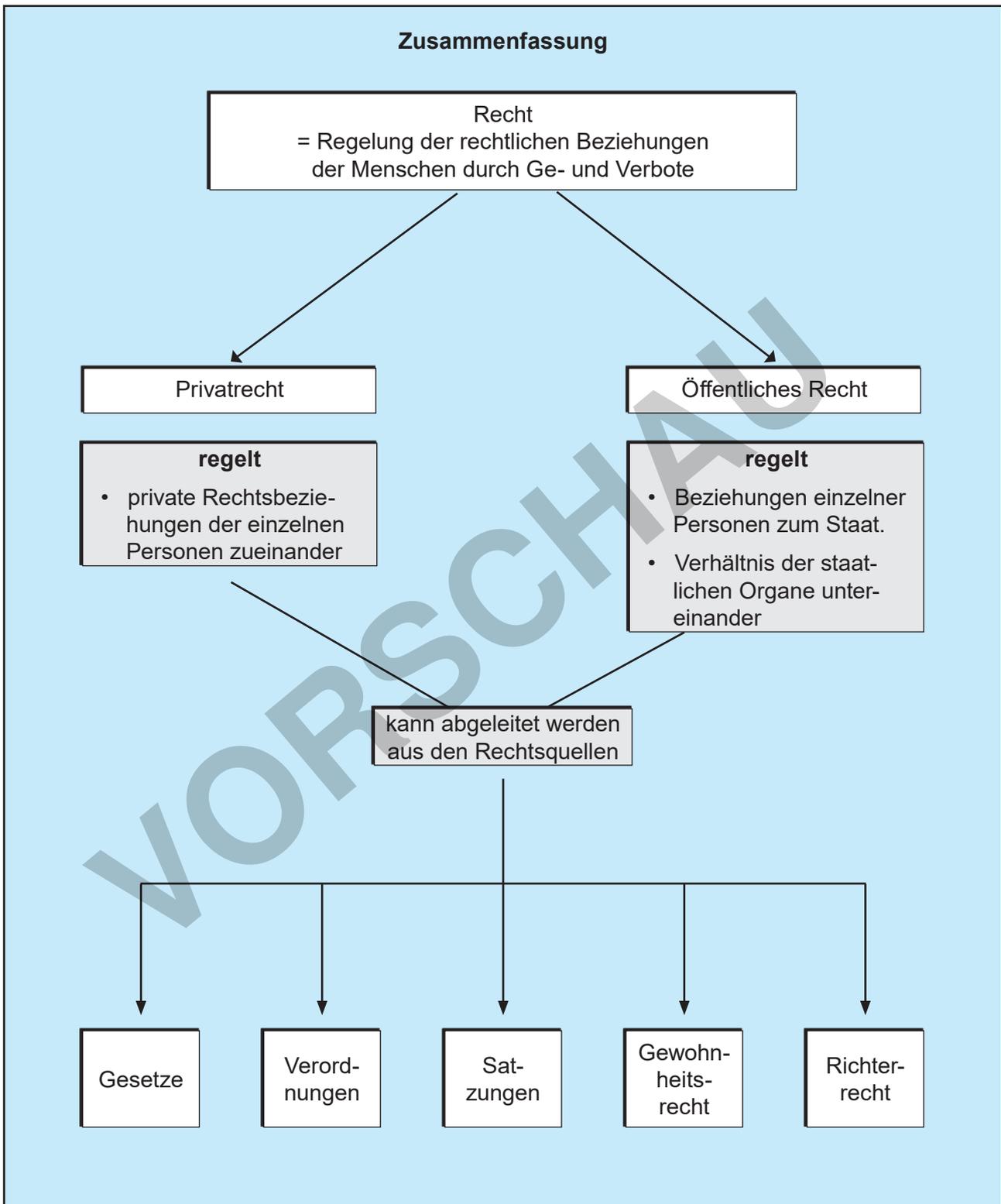
Bei den offenen Fragen tragen die dort angeführten Personen meist Namen, die den Schülern einen scherzhaft frotzelnden Hinweis auf deren Einstellung geben.

Wir wünschen Ihnen und ihren Schülerinnen und Schülern viel Erfolg beim Bearbeiten der Kapitel und den Übungsaufgaben. Das Team des Kohl-Verlages und

Holger Cebulla



1.4 Die Quellen des Rechts





1.5 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Am Rechtsverkehr kann in der Bundesrepublik Deutschland nur teilnehmen, wer rechtsfähig ist. Unter dem Begriff Rechtsverkehr versteht man vor allem Handlungen, mit denen Personen Sachen verkaufen, verleihen oder verschenken. Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Rechte und Pflichten, die die Personen dabei zu berücksichtigen haben.

Rechtsfähige Personen werden Rechtssubjekte genannt. Man unterscheidet dabei natürliche und juristische Personen. Zu den natürlichen Personen zählen alle Menschen ohne Rücksicht auf ihr Alter, ihr Geschlecht oder ihre Rasse, also Sie, ich, Ihre Freunde etc.

Juristische Personen sind von Menschen für bestimmte Zwecke geschaffene Vereinigungen von natürlichen Personen oder sogenannte Vermögensmassen. Sie sind von der Rechtsordnung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet, z. B. eine Aktiengesellschaft (VW-Werk) oder eine GmbH, ein Sportverein, z. B. der Hamburger SV, eine private Stiftung, z. B. die Bertelsmann Stiftung oder Juristische Personen sind also keine Menschen, sie können aber wie natürliche Personen Rechte erwerben und mit Pflichten belastet werden. Diese stimmen weitgehend mit jenen der natürlichen Personen überein. Juristische Personen haben Vermögen, können als Erben eingesetzt werden und klagen und beklagt werden.

Unter Vermögensmassen versteht man z. B. die Verwaltungseinrichtung einer Stiftung, die dafür Sorge zu tragen hat, dass das Vermögen, welches seinerzeit gestiftet wurde, dem in der Satzung festgelegten Zweck zugeführt wird. Die wohl bekannteste „Vermögensmasse“ ist die Vergabe des jährlichen Nobelpreises an die Besten einer bestimmten Disziplin, z. B. Medizin, Physik, Literatur etc. Hier geht es nicht nur um Ruhm und Ehre, sondern die Gekürten erhalten auch eine materielle Zuwendung, die sich auf über 900.000 Euro beläuft.

Zu unterscheiden sind auch noch die juristischen Personen des Privatrechts von denen des öffentlichen Rechts. Erstere verfolgen private Zwecke, häufig den der Gewinnerzielung. Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit im Regelfall durch Eintragung in ein von einem zuständigen Gericht geführtes Register. So muss z. B. eine Aktiengesellschaft in ein Handelsregister eingetragen werden. Weitere Beispiele sind eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine, z. B. Eintracht Braunschweig e. V., Stiftungen des privaten Rechts, z. B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Stiftung Warentest etc.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts dienen öffentlichen Zwecken. Sie werden grundsätzlich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert oder aufgelöst. Beispiele sind Gemeinden, Städte, die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaften, Ärzte- und Anwaltskammern, Rundfunkanstalten, eine Universität etc.

Die Rechte und Pflichten juristischer Personen werden von bestimmten Organen wahrgenommen. Diese Organe, deren Mitglieder aus natürlichen Personen bestehen, sind durch Satzung oder Gesetz bestimmt. Bei einer GmbH sind dies beispielsweise der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung, bei den öffentlichen Rundfunkanstalten der Intendant und der Verwaltungsrat. Die juristische Person haftet, wie auch die natürliche, für einen Schaden, den eines ihrer Organe einem Dritten zufügt.

Alle Dinge, die die Rechtssubjekte kaufen, verkaufen oder anderweitig sich aneignen können, bezeichnet man als Rechtsobjekte. Unterschieden wird dabei zwischen Sachen und Rechten. Sachen werden, wie es im Juristendeutsch heißt, definiert als körperliche Gegenstände, die fest, z. B. ein Sofa, flüssig z. B. Wein in einer Flasche oder gasförmig, z. B. Propangas in einer Campinggasflasche, sind. Entscheidend ist dabei außerdem die Beherrschbarkeit durch den Menschen. Luft, Meteore, Regentropfen sind beispielsweise keine Sachen im juristischen Sinn, denn die Rechtssubjekte können diese nicht beeinflussen oder gar verkaufen.

Sachen können unterteilt werden in Immobilien, worunter alle unbeweglichen Sachen fallen, z. B. Grundstücke, Häuser, Wohnungen, und Mobilien, worunter man alle beweglichen Sachen versteht.



1.5 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Die beweglichen Sachen können in vertretbare und nicht vertretbare Sachen unterschieden werden: Die vertretbaren Sachen werden nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt und sind durch gleiche Sachen ersetzbar. Man könnte auch einfach sagen, es handelt sich um Massenartikel, denn wenn Sie sich beispielsweise im Supermarkt eine Dose Würstchen kaufen, sind alle gleich, d. h. die eine Dose Würstchen könnte die andere „ersetzen“. Weitere Beispiele sind Kleidung, Lebensmittel, Möbel, Banknoten etc. Nicht vertretbare Sachen hingegen sind einmalig in ihrer Art und nicht durch andere ersetzbar, z. B. ein Gemälde von Picasso, ein Maßanzug, der Hund „Struppi“ etc. Juristisch ist die Unterscheidung in vertretbare und nichtvertretbare Sachen wichtig, wenn es um Reklamationen und Gewährleistung geht, wie in Kapitel 3. ausgeführt wird.

Rechte sind, wiederum im Juristendeutsch, unkörperliche Gegenstände des Rechtsverkehrs. Darunter versteht man Ansprüche aller Art, die ein Rechtssubjekt gegenüber einem anderen hat. Sie haben beispielsweise eine Idee, wie man Sonnenenergie besser und länger speichern könnte. Sie überlegen, rechnen und tüfteln und sind schließlich überzeugt, dass Ihre Idee funktioniert. Damit nicht andere diese für sich verwenden und somit mit Ihrer Idee Profit machen, lassen Sie sie als Patent schützen und eintragen. Damit haben nur Sie das Recht, diese Idee zu nutzen oder sie an andere zu verkaufen. Bei einer Lizenz würden Sie zwar auch Ihre Idee schützen lassen, aber könnten an andere, als Lizenznehmer bezeichnet, deren Auswertung bzw. praktische Umsetzung verkaufen, sogar mehrfach. Das beste Beispiel für eine solche Lizenz ist Windows von Bill Gates, der von jedem, der sein Programm nutzt, eine Lizenzgebühr verlangt, die automatisch im Kaufpreis des Programms enthalten ist. Rechte sind also Ideen oder Ansprüche, die nicht in gegenständlicher Form im Rechtsverkehr auftreten. Weitere Beispiele sind Forderungen bzw. Zinszahlungen gegenüber Schuldern, Pfandrechte, Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei mangelhaft gelieferter Ware etc.





Übungsaufgaben Mahn- und Klageverfahren

Aufgabe 13: Ihnen wird folgender Auszug aus dem Kundenkonto eines neuen Kunden vorgelegt:

| | | | | |
|---------------|--|---------------|-------|----------------------|
| Firma: | Klaus Mayer GmbH | | | |
| Anschrift: | 32167 Dusseldorf | | | |
| Kundennummer: | 001 882 | | | |
| Konditionen: | Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. | | | |
| | Rechnung: | Soll | Haben | Bemerkungen |
| 21.12.23. | 20071191 00201 | 7.129,00 Euro | | 04.03.23. 1. Mahnung |
| | | | | 25.03.23. 2. Mahnung |
| | | | | 10.04.23. 3. Mahnung |

Die Klaus Mayer GmbH hat die Rechnung 2007/191 00201 vom 21.12.2022 bis heute noch nicht bezahlt.

1. Mit Ablauf welchen Datums würde diese Forderung der Heinrich KG verjähren? Tragen Sie die Ziffer von dem zutreffenden Datum (TT.MM.JJ) in die Kästchen ein:

→

2. Auf Ihre Veranlassung ist der Klaus Mayer GmbH am 25.04.23. ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt worden. Welche der folgenden Auswirkungen ergibt sich im Hinblick auf die Verjährung?

- a) Die Verjährung bleibt unberührt.
- b) beginnt neu
- c) wird gehemmt
- d) wird verkürzt

→

3. Die Klaus Mayer GmbH hat dem Mahnbescheid am 05.05.23. widersprochen. Sie wollen nunmehr gegen die Klaus Mayer GmbH Klage erheben. Bei welchem der folgenden Gerichte müssen Sie Klage erheben?

- a) Amtsgericht Hamburg
- b) Landgericht Hamburg
- c) Amtsgericht Düsseldorf
- d) Landgericht Düsseldorf

→

Aufgabe 14: Die Heinrich KG berechnet säumigen Schuldnern Verzugszinsen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Über den neuen Kunden Karl Brinkmann e. K. liegen Ihnen folgende Informationen vor:

| | |
|--|------------------------------|
| Rechnungsdatum | 05.03.2023 |
| Rechnungsbetrag | 38.000,00 Euro |
| Bankgutschrift | 38.000,00 Euro am 30.04.2023 |
| Zahlungsbedingungen in 20 Tagen netto ab Rechnungsdatum. | |

Die Karl Brinkmann e. K. befindet sich 34 Tage im Verzug. Sie sollen die entsprechenden Verzugszinsen in Rechnung stellen. Ermitteln Sie

- a) den maximal möglichen Zinssatz für die Berechnung der Verzugszinsen

→ ,

- b) die Verzugszinsen (Zinsberechnung: 30/360)

→ ,



5.2 Unwirksame Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zusammenfassung

| Definition | Bedeutung | Inhalte |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, • die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei einseitig verlangt, • ohne dass die Klauseln im Einzelnen vereinbart worden sind. <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGB der Automobilhersteller • AGB des Automobilhandels • AGB der Banken • AGB der Versicherungen • AGB der Reiseveranstalter • AGB der Transportunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • vereinfachen den Abschluss von Massenverträgen • begrenzen das Risiko des Unternehmens durch die Einschränkung seiner Vertragspflichten • stärken die Stellung des Unternehmens • schränken die Rechte des Kunden ein | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsweise • Verpackungskosten • Beförderungskosten • Eigentumsvorbehalt • Erfüllungsort • Gerichtsstand • Gewährleistungsansprüche bei Mängeln <p>Vorschriften des AGB-Gesetzes, die den Kunden schützen, können <i>nicht</i> durch Bestimmungen der AGB umgangen werden.</p> |

↓

Schutz des Verbrauchers durch

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- **Kleingedrucktes** gehört nicht automatisch zum Vertrag.
Mindestvoraussetzungen für Nichtkaufleute:
 - das Unternehmen muss ausdrücklich auf die AGB hinweisen,
 - der Kunde muss die AGB leicht erreichen und mühelos lesen können,
 - der Kunde muss den AGB zustimmen.
- **Persönliche Absprachen** haben Vorrang vor abweichenden AGB; das gilt auch für mündliche Absprachen.
- **Überraschende Klauseln** werden nicht Bestandteil des Vertrages – sie sind unwirksam
- Für die Verwendung von **AGB gegenüber Nichtkaufleuten** gilt des Weiteren:
 - Der Verkäufer darf sich keine unangemessen lange Zeit zur Annahme des Vertrages bzw. der Lieferung vorbehalten.
 - Bei Verträgen, die innerhalb von 4 Monaten erfüllt werden, sind Preiserhöhungsklauseln nicht erlaubt.
 - Der Lieferant darf die zugesagte Leistung nicht ändern, wenn dies für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.
 - Das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht darf nicht eingeschränkt werden.
 - Es darf keine Vertragsstrafe vereinbart werden.
 - Der Lieferer darf die Rechte des Vertragspartners aus einem Lieferungsverzug nicht einschränken.
 - Der Lieferer darf die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers nicht völlig ausschließen. Dem Kunden steht zumindest ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Alle damit zusammenhängenden Kosten muss der Lieferer tragen. Er muss in den AGB den Kunden darauf hinweisen, dass ihm bei Nichtgelingen der Nachbesserung die BGB-Rechte zustehen. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist nicht gestattet.

GRUNDSATZ

Der Vertragspartner darf nicht unangemessen benachteiligt werden

zur Vollversion





9.6 Kapitalgesellschaften

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kombination von KG und AG. Bei der KGaA handelt es sich um eine juristische Person. Der Komplementär muss mit seinem gesamten Vermögen haften, meist ist er auch gleichzeitig Vorstand der AG. Die Haftung der Kommanditaktionäre ist auf ihre Einlage in Form von Aktien beschränkt. In der Praxis spielt die KGaA kaum eine Rolle. Das bekannteste Unternehmen in dieser Gesellschaftsform ist der Waschmittelhersteller Henkel KGaA.

Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europae, kurz SE genannt)

Europaweit tätige Unternehmen können eine europäische Aktiengesellschaft gründen und so zu einer SE verschmelzen. Hierdurch erlangen sie im internationalen Wettbewerb wirtschaftliche und psychologische Vorteile. Statt des bisher erforderlichen Aufbaus eines Netzes von Tochtergesellschaften, für die unterschiedliche nationale Vorschriften gelten, können die Unternehmen sich jetzt rechtlich einheitlich organisieren. Das spart Zeit und Kosten, insbesondere durch den hiermit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwand.

Zu unterscheiden sind bei Eintragungen im Handelsregister, ob es sich um konstitutive (= rechtserzeugende) oder deklaratorische (= rechtbezeugende) handelt. Bei einer konstitutiven Eintragung werden die genannten Tatsachen erst mit der Eintragung wirksam, bei einer deklaratorischen auch ohne Eintragung (vgl. hierzu auch Kapitel 10).

9.7 Genossenschaft

Alle bisher beschriebenen Unternehmensformen dienen letztlich der Gewinnerzielung, anders sieht es hingegen bei einer Genossenschaft aus. Sie ist ein wirtschaftlicher Zweckverband, der lediglich kostendeckend arbeiten soll, denn im Vordergrund steht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, der Genossen, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ziel der Genossenschaft ist es, kleineren Betrieben Vorteile zuteil werden zu lassen, die sonst nur Großbetriebe in Anspruch nehmen können. Dazu zählen beispielsweise der billigere Einkauf von Waren durch Mengenrabatte, eine bessere, weil gemeinschaftliche Organisation des Absatzes der Produkte der Genossen und die Inanspruchnahme günstigerer Kredite. Ein Beispiel für eine Genossenschaft des Einzelhandels ist die EDEKA-Gruppe. Über 16.000 selbständige Einzelhandelsunternehmen haben sich in ihr zusammengeschlossen, um ihre Waren so günstig zu beschaffen und durch die dadurch erzielten Kostenvorteile im Wettbewerb mit den großen Handelsketten wie Aldi, Metro etc. bestehen zu können.

Eine Genossenschaft muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen und sich im Genossenschaftsregister eintragen lassen. Sie benötigt dazu eine Satzung. Ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Ihr Firmenname muss von ihrem Zweck ableitbar sein, z. B. Landwirtschaftliche Genossenschaft, Vereinigung der Spielwarenfachgeschäfte (= VEDES) bzw. zur Kennzeichnung den Zusatz e.G (= eingetragene Genossenschaft) führen.

Auch bei der Genossenschaft gibt es Organe. Sie ähneln in ihrer Funktion sehr denen der AG.

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Genossen bestehen, die die Genossenschaft geschäftsführend leiten und sie nach außen hin vertreten.

Die Generalversammlung ist in etwa vergleichbar mit der Hauptversammlung einer AG. Sie besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern, wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat und beschließt über eine eventuelle Gewinn- oder Verlustverteilung. Ein Gewinn wird auf die Genossen entsprechend ihren Geschäftsanteilen verteilt, d. h. dem Betrag, mit dem sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligt.



Leitfragen Unternehmensformen

1. Welche Aspekte sind bei der Gründung einer Unternehmung die wesentlichen? Nennen und erläutern Sie diese.
2. Bei Gründung eines Unternehmens können auch Sach- und Rechtsmittel als Kapital eingebracht werden. Nennen Sie Beispiele dafür und beschreiben Sie, wie diese als Einlage bei Personengesellschaften bewertet werden.
3. Was versteht man unter der Firmierung einer Unternehmung?
Wenn Sie eine Firma neu gründen wollten oder eine bestehende in eine andere Rechtsform umwandeln wollten, welche Vor- und Nachteile sehen Sie jeweils in der Gründung einer Einzelunternehmung, OHG, KG bzw. GBR?
4. Stellen Sie diese gegenüber und erläutern Sie sie jeweils.
5. Nennen Sie die Vor- und Nachteile der Geschäftsführungsbefugnis bei der Einzelunternehmung gegenüber Personengesellschaften.
6. Was versteht man unter der Haftung eines Unternehmens? Welche Bedeutung hat diese für die Kreditbasis bei Banken?
7. Was charakterisiert eine Stille Gesellschaft?
8. Nennen Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen einer GBR und der OHG.
9. Was versteht man unter dem Wettbewerbsverbot bei einer OHG?
10. Für wen sind Partnerschaftsgesellschaften interessant und warum? Geben Sie auch Beispiele für solche Gesellschaften.

Vergleichen Sie die GmbH und die AG hinsichtlich folgender Punkte:
 - Gründungsvoraussetzungen
 - Kapitalaufbringung und Höhe des Kapitals
 - Registrierung im Handelsregister
 - Haftung
 - Firmierungsvorschriften
 - Gewinn und Verlustverteilung
 - Kreditwürdigkeit und Kapitalbeschaffung
 - Aufgaben und Funktionen der Organe